# Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt Recklinghausen (Bewohnerparkgebührenordnung) vom 10.03.2026

Aufgrund § 41 Abs. 1 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. 2025 S. 852), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 die Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt Recklinghausen (Bewohnerpark-gebührenordnung) beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkbezirke nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

## § 2
## Gebührenpflicht

(1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat,
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

(5) Mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises entsteht eine Gebührenschuld in Höhe von 30,00 €. Die volle Gebührenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

## § 3
## Gebührenzeitraum

(1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann nur für die Dauer von 12 Monaten beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(3) Eine Verlängerung kann frühestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beantragt werden.

## § 4
## Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.

(2) Die Höhe der Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt

| | |
|---|---|
| ab dem 01.07.2026 | 100,00 €, |
| ab dem 01.07.2027 | 130,00 €, |
| ab dem 01.07.2028 | 160,00 €. |

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in einen anderen Bewohnerparkbezirk oder ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(4) Bewohnerparkausweise werden ausschließlich für PKW ausgestellt.

## § 5
## Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.